



 zum Inhalt

Grundversorgung

Leistungen für
Asylwerbende
im Land Salzburg



**LAND
SALZBURG**

Sozial

Vorwort



Menschen, die aufgrund von Verfolgung oder Krieg nach Österreich oder in einen EU-Mitgliedstaat kommen und um Asyl ansuchen, haben das Recht auf eine menschenwürdige Behandlung und ein Recht auf ein Asylverfahren, das rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht.

Österreich hat in der Aufnahme von Flüchtlingen eine lange humanitäre Tradition, die von grenzüberschreitender Solidarität geprägt ist.

Einmal hier angekommen, befinden sich Asylwerbende in einer Lebenslage, die meist eine weitgehende Neu- und Umorientierung in einer noch fremden Umgebung mit sich bringt.

Es erfordert viel Kraft und einen festen Willen, diesen Neuanfang zu wagen. Geflüchtet zu sein bedeutet zudem, vieles oder gar alles hinter sich zu lassen - Angehörige und das bisherige kulturell gewohnte Umfeld. Es bedeutet auch, sich mit Wenig bis Nichts auf eine ungewisse Zukunft

einzulassen. Dazu gehört: ein Dach über dem Kopf, regelmäßiges Essen und medizinische Behandlung. All dies wird durch die Grundversorgung sichergestellt.

In dieser Broschüre informieren wir Gemeinden, Organisationen und alle Menschen, die sich für Flüchtlinge engagieren, über die Leistungen der Grundversorgung.

Neben den Geld- und Sachleistungen bemühen wir uns auch, dass den zu uns geflüchteten Kindern, Frauen und Männern AnsprechpartnerInnen zur Seite stehen, um ihnen bei ihrem Weg in eine neue, sichere Zukunft zu helfen.

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Martina Berthold'.

Mag.ª Martina Berthold MBA
Landesrätin für Integration und Grundversorgung

Inhalt

Anspruch auf Grundversorgung	4
Zugang zu den Leistungen	5
Leistungen der Grundversorgung	6
Kürzung oder Einstellung der Leistung	8
Organisiertes und privates Wohnen	9
Asylsuchende Kinder und Jugendliche	10
Kindergarten und Schule	11
Einsatzgebiete für Asylwerbende	12
Arbeit und Lehre	13
Psychotherapie & Krisenintervention	14
Deutschkurse	15
Weitere Informationen	16
Überblick über das Salzburger Grundversorgungsgesetz GVS-G	19

KEINER DER VERTRAGS-
SCHLIESSENDEN STAATEN
WIRD EINEN FLÜCHTLING
AUF IRGEND EINE WEISE
ÜBER DIE GRENZEN VON
GEBIETEN AUSWEISEN
ODER ZURÜCKWEISEN,
IN DENEN SEIN LEBEN ODER
SEINE FREIHEIT WEGEN
SEINER RASSE, RELIGION,
STAATSANGEHÖRIGKEIT,
SEINER ZUGEHÖRIGKEIT
ZU EINER BESTIMMTEN
SOZIALEN GRUPPE
ODER WEGEN SEINER
POLITISCHEN ÜBERZEUGUNG
BEDROHT SEIN WÜRDE.

Anspruch auf Grundversorgung

- 4 Die Grundversorgung ist eine vorübergehende Leistung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde. Bei der Übernahme in die Betreuung werden Asylwerbende über die ihnen zustehenden Leistungen und die sie treffenden Verpflichtungen informiert.



Das Land Salzburg erbringt die Leistungen der Grundversorgung für alle Personen, die einen Antrag auf Asyl in Österreich gestellt haben und die sich im Bundesland Salzburg aufhalten, sofern sie hilfs- und schutzbedürftig sind.

Hilfsbedürftig. Als hilfsbedürftig gelten Personen, die den nötigen Lebensunterhalt während des Aufenthalts in Österreich für sich und ihre Familienangehörige nicht oder nicht ausreichend beschaffen können und ihn auch nicht von anderen Personen oder Einrichtungen erhalten.

Anspruchsberechtigte:

- Asylwerbende
- Subsidiär Schutzberechtigte
- Personen mit einem Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen oder Vertriebene.
- Personen ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind.
- Asylberechtigte während der ersten vier Monate nach Asylgewährung, soweit sie keine Mindestsicherung beziehen.
- ZeugnInnen oder Opfer von Menschenhandel oder Prostitution.

Rechtsgrundlagen

Grundversorgungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern (LGBL.Nr. 91/2004)
Salzburger Grundversorgungsgesetz (LGBL.Nr. 35/2007) idF 51/2016
Kostenhöchstsatz-Verordnung (LGBL. Nr. 57/2016)

Zum besseren Verständnis

Asylwerbende sind Personen, die außerhalb des Heimatlandes Schutz vor Verfolgung suchen. Anspruch auf Asyl haben Personen, die aus politischen, religiösen, ethnischen Gründen verfolgt werden. Ob eine asylrelevante Verfolgung vorliegt, wird in einem eigenen (Asyl)Verfahren geklärt. Wird Asylwerbenden die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, dann gelten diese Personen ab diesem Zeitpunkt als Asylberechtigte oder anerkannte Konventionsflüchtlinge.

Zugang zu den Leistungen

Mitwirkungspflicht. Wer Grundversorgung beantragt oder bereits bean-sprucht, muss bei der Beurteilung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit aktiv mitwirken und die erforderlichen Auskünfte erteilen.

Hierzu zählen alle Änderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie der Familien- und Wohnverhältnisse. Jeder Wohnsitzwechsel ist im Gemeindeamt zu melden.

Volljährige hilfs- und schutzbedürftige Fremde müssen sich im Rahmen ihrer persönlichen und familiären Verhältnisse um eine Arbeit bemühen und Weiterbildungsangebote annehmen. Erhält eine um Asyl werbende Person ein Einkommen, so muss dies gemeldet werden.

Meldepflichten. Personen, die Leistungen aus der Grundversorgung beziehen, müssen sämtliche Änderungen, die für die Leistungsgewährung bedeutsam sind, melden.

Dazu gehören jedenfalls:

- Einkommens- und Vermögensverhältnisse
- Familienstand (Heirat, Lebensgemeinschaft)
- Geburt eines Kindes

Wer der Mitwirkungs- und Meldepflicht nicht nachkommt, muss damit rechnen, dass

- die Leistungen aus der Grundversorgung eingestellt werden und
- eine Verwaltungsstrafe ausgesprochen wird.

Über die Gewährung der Grundversorgung wird auf Landesebene entschieden. Wie andere Sozialleistungen auch ist die Grundversorgung an Mitwirkungs- und Meldepflichten gebunden.

5

Grundversorgungsstelle
Land Salzburg, Abteilung Soziales
Salzburg, Fanny-v-Lehnert-Straße 1
(0662) 80 42 - 35 94
grundversorgung@salzburg.gv.at
www.salzburg.gv.at/asyl

Leistungen der Grundversorgung

6

Die Leistungen der Grundversorgung sind im Gesetz konkret definiert. Sie können in Form von Geld- und Sachleistungen gewährt werden.

Während der Zeit des laufenden Asylverfahrens werden Asylwerbende existenziell abgesichert.

Die Leistungen der Grundversorgung umfassen:

- Unterbringung in geeigneten Unterkünften unter Beachtung von Menschenwürde und Familieneinheit
- Verpflegung
- Bekleidung
- Krankenversorgung
- Maßnahmen für pflegebedürftige Personen
- Information, Beratung und soziale Betreuung
- Fahrtkosten bei Überstellungen und behördlichen Ladungen
- Schul- und Kindergartenbedarf
- Taschengeld in organisierten Unterkünften
- Kostenbeitrag für Begräbnis- oder Rückführkosten

Krankenversicherung. Asylwerbende erhalten einen e-card-Ersatzbeleg und sind damit krankenversichert. Asylwerbende zahlen keine Rezeptgebühr.

Bekleidung. Für die Beschaffung ausreichender Bekleidung sind im Rahmen der Grundversorgung jährlich 150 € vorgesehen.

Schul- und Kindergartenbedarf. Kindergarten- und schulpflichtige Kinder erhalten pro Schuljahr eine Unterstützung von 200 €.

Impfungen. Die Kosten für Impfungen werden im Rahmen der Grundversorgung nur dann übernommen, wenn diese unbedingt notwendig sind (zB Zeckenimpfungen in Zeckenregionen, Wundstarrkrampf nach einem Unfall). Es werden auch Impfungen, die im Rahmen des Mutter-Kind-Passes empfohlen werden, bezahlt.

Freibetrag. Asylwerbenden, die einer Beschäftigung nachgehen, verbleibt ein sogenannter Freibetrag.

Ende. Die Grundversorgung endet mit Abschluss des Asylverfahrens - spätestens nach einer Übergangszeit von vier Monaten. Sie endet auch, wenn eine der Voraussetzungen für die Gewährung nicht mehr gegeben ist.

Leistungen der Grundversorgung

Unterhalt

- Unterbringung
- Verpflegung
- Bekleidung
- Taschengeld

Zusatzleistungen

- Krankenversicherung
- Zusatzbetreuung
- Schulbedarf
- Kindergartenbedarf
- Schülerfreifahrt
- Dolmetschkosten
- Freizeitaktivitäten
- Deutschkurse
- Rückkehrhilfen
- Fahrtkosten bei Überstellungen

Betreuung

- Sozialbetreuung
- Psychotherapie*

Beratung

- Rechtsberatung bei Beschwerden gegen Einstellung und Kürzungen
- Rechtsberatung im Asylverfahren*
- Rückkehrberatung*

* (Teilweise) außerhalb des Grundversorgungsbudgets zB wie folgt finanziert: Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF), Bund, Land Salzburg und GGK

Allgemeine Pflichten

Asylwerbende werden bei der Aufnahme in die Grundversorgung über ihre Rechte und Pflichten in einer ihnen verständlichen Sprache informiert.



Personaldokument

Asylwerbende müssen ihr Personaldokument (Asylkarte) immer mitführen. Nach positivem Abschluss des Asylverfahrens erhalten Asylberechtigte einen Konventionspass.



Organisiertes Quartier

Ein Quartierswechsel ist nur im Einvernehmen mit der Grundversorgungsstelle möglich. In organisierten Quartieren dürfen Asylwerbende nur maximal zwei Nächte fernbleiben. Darüber hinausgehende Abwesenheiten werden als Verzicht auf die Grundversorgungsleistung gewertet.



Verhalten

In den Asylwerberquartieren gibt es eine Hausordnung. Die BewohnerInnen sind an die Hausordnung gebunden. Im Quartier und im Wohnumfeld ist ein respektvolles Miteinander zu pflegen.



Bargeld und Vermögen

Bargeld und Vermögen müssen der Grundversorgungsstelle des Landes bekanntgegeben werden, da jedes Vermögen vor Inanspruchnahme von Grundversorgung eingesetzt werden muss. Darunter fällt auch der Besitz eines Autos.



Meldepflicht

Wer in eine private Unterkunft umzieht, muss innerhalb von drei Tagen nach Bezug der Wohnung den Wohnsitz im Gemeindeamt der Wohnsitzgemeinde bekanntgeben.

Kürzung oder Einstellung der Leistung

8

Die Leistungen der Grundversorgung sind an Bedingungen geknüpft: Dazu zählen insbesondere die Mitwirkung am asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren und die Einhaltung von Vereinbarungen und Regeln.

Wer falsche Angaben macht, wesentliche Tatsachen verheimlicht, Anzeigen unterlässt, Leistungen erschleicht, muss mit einer Kürzung oder Einstellung der Leistungen rechnen.

Die Grundversorgung wird entzogen oder eingeschränkt, wenn eine Person

- wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden ist, die zugleich eine Asylgewährung ausschließt,
- Gewalt im Quartier oder in einer Wohnung ausgeübt hat,
- die öffentliche Ordnung in der Unterkunft und im Umfeld durch ihr Verhalten fortgesetzt und nachhaltig gefährdet - nachdem sie auf die Folgen ihres Verhaltens aufmerksam gemacht worden ist,
- einen zugewiesenen Aufenthaltsort unerlaubt verlässt,
- innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss ihres früheren Asylverfahrens einen Folgeantrag stellt,
- Grundversorgungsleistungen fortgesetzt zweckwidrig verwendet,
- die eigenen Mittel nicht einsetzt, um einen Kostenbeitrag zu leisten,
- Angebote zur Verbesserung der Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt nicht annimmt oder sich nicht um Erwerbsmöglichkeit bemüht,
- den gesetzlichen Verpflichtungen (wie Anzeige-, Mitwirkungs- und Rückerstattungspflicht) trotz Belehrung über die Folgen nicht nachkommt.

Kostenrückerstattung. Personen, die Leistungen aus der Grundversorgung erhalten haben, können aus zwei Gründen verpflichtet werden, die Kosten zurückzuzahlen:

1. Es wird nachträglich bekannt, dass zur Zeit des Leistungsbezugs Einkommen und Vermögen vorhanden war.
2. Jemand hat durch unwahre Angaben, Verschweigen wesentlicher Tatsachen (zB Verheimlichung eines zusätzlichen Einkommens) oder durch Verletzung der Anzeigepflichten zu Unrecht Leistungen bezogen.

Wer sich durch Verheimlichen oder durch Angabe falscher Tatsachen die Leistungen der Grundversorgung erschleicht, muss mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu 3000 € rechnen.

Wird die Grundversorgung mittels Bescheid gekürzt oder eingestellt, so erhält der/die Asylwerbende eine kostenlose Rechtsberatung oder -vertretung, um gegen die Entscheidung der Landesregierung Beschwerde einlegen zu können (siehe Adressteil Seite 16).

Organisiertes und privates Wohnen

Personen, die einen Asylantrag stellen, kommen vorerst in ein Bundesquartier (Erstaufnahmestelle oder Verteilerzentrum des Bundes). Dort werden die ersten behördlichen Schritte eingeleitet.

Quartierszuteilung. Nach der Zulassung zum Asylverfahren werden Asylwerbende in die Grundversorgung des Landes aufgenommen und einem organisierten Quartier zugeteilt. Eine freie Wohnsitzwahl besteht nicht. Es wird aber darauf Rücksicht genommen, dass nahe Familienangehörige zusammen wohnen. Auf ein altersgerechtes Umfeld von Kindern und Jugendlichen wird geachtet.

Alleinreisenden Frauen (und deren Kindern) stehen eigene Quartiere zur Verfügung.

Quartierwechsel. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Unterkunft. In gerechtfertigten Gründen kann - im Einzelfall und mit Zustimmung der Grundversorgungsstelle - eine Verlegung ermöglicht werden.

Quartierverlust. Personen, die ihre Unterkunft ohne Abmeldung verlassen, verlieren den Anspruch auf Leistung aus der Grundversorgung. Die Wiederaufnahme muss beantragt werden.

Das Land Salzburg arbeitet bei der Betreuung von Asylwerbenden mit humanitären und kirchlichen Einrichtungen, Trägern der freien Wohlfahrt sowie Privaten zusammen.

9

Organisiertes Quartier

- Unterbringung (inkl. Betreuung) und Verpflegung (Tagsatz 21 €)
- Taschengeld (40 € pro Monat)
- Krankenversicherung (lt GKK-Tarif)
- Freizeitbetreuung (durch externe Organisationen)

Privates Wohnen

- Mietkostenzuschuss mtl: 300 € für eine Familie
- Mietkostenzuschuss mtl: 150 € für eine Einzelperson
- Verpflegungsgeld mtl: 215 € für Erwachsene, 100 € für minderjährige Kinder
- Krankenversicherung (lt GKK-Tarif)

Informationen zu Quartierstandards stehen auf www.salzburg.gv.at/soziales zum Download bereit.

Asylsuchende Kinder und Jugendliche

10

Kinder und Jugendliche, die als Flüchtlinge ohne Eltern unterwegs sind, werden „Unbegleitete minderjährige Fremde“ genannt. Ihnen kommt besondere Aufmerksamkeit und Unterstützung zu.

Den Bedürfnissen von asylsuchenden Kindern und Jugendlichen wird über das verpflichtende Kindergartenjahr, die Schulpflicht, über Deutschkurse, familiengerechte Quartiere, etc. Rechnung getragen.

Unbegleitete minderjährige Fremde bekommen folgende Grundversorgungsleistungen:

- Unterbringung in einer Wohngruppe, einem Wohnheim, einer organisierten Unterkunft, in betreutem Wohnen oder in einer individuellen Unterkunft je nach Betreuungsbedarf
- Deutschkurse
- angemessene Tagesstrukturierung
- Hilfe bei Fragen zu Alter, Identität und Familienangehörigen

- Abklärung der Zukunftsperspektiven
- Unterstützung von Schulbesuch, Ausbildung und Berufsvorbereitung
- wenn nötig: sozialpädagogische und psychologische Unterstützung

Rechtliche Vertretung. Mit der Aufnahme in eine Betreuungseinrichtung kommt der Kinder- und Jugendhilfe die gesetzliche Vertretung und die Obsorge des/der Jugendlichen im Asylverfahren (§ 16 AsylG) zu.

Leistungen. Die Leistungen werden nach einem Drei-Stufen-Modell umgesetzt (siehe unten).

Kostenhöchstsätze für unbegleitete minderjährige Fremde

Wohngruppen	Für Jugendliche mit besonders hohem Betreuungsbedarf 95 €/Tag
Wohnheime	Für Jugendliche, die sich selbst versorgen können 63,50 €/Tag
Betreutes Wohnen	Für Jugendliche, die unter Anleitung selbstständig wohnen 40,50 €/Tag

Kindergarten und Schule

Kindergarten. In Österreich sind Kinder ab dem fünften Lebensjahr verpflichtet, den Kindergarten zu besuchen. Die Besuchspflicht beträgt pro Woche 16 Stunden an mindestens vier Tagen - ausgenommen in der schulfreien Zeit und weitere drei Wochen nach freier Wahl. Der Besuch ist kostenlos.

Für den Besuch des Kindergartens werden bei Bedarf die Fahrtkosten des Kindes (nicht für eine Begleitperson) von der Grundversorgung finanziert.

Gleiches gilt für den erforderlichen Kindergartenbedarf.

Schule. Kinder müssen ab dem sechsten Lebensjahr neun Jahre lang in die Schule gehen (Schulpflicht). Der Besuch ist kostenlos. Dies trifft auch Kinder von Asylwerbenden.

Diese Schulpflicht besteht - verkürzt dargestellt - aus dem Besuch von Volksschule, Neue Mittelschule, Polytechnische Schule oder Gymnasium Unterstufe. Der Abschluss der Pflichtschule ist Voraussetzung für den weiteren Bildungsweg. Es stehen auch Gymnasium und die Universität sowie die berufsbildenden Schulen für jede/n offen. Wenn Kinder nicht in die Schule gehen, kann dies eine Verwaltungsstrafe für die Eltern nach sich ziehen. Das Schuljahr beginnt jeweils im September eines Jahres. Kinder von Asylwerbenden können in das laufende Schuljahr einsteigen.

Zuschuss. Für den Schul- und Kindergartenbedarf erhalten die Kinder einen Zuschuss von 200 € pro Jahr.

Kinder von Asylwerbenden sind wie ÖsterreicherInnen auch verpflichtet, den Kindergarten und die Pflichtschule zu besuchen. Es stehen alle Bildungswege offen.

Kindergarten- und Schulpflicht in Kurzform



Einsatzgebiete für Asylwerbende

Hilfstätigkeiten im Asylwerberquartier

■ Art und Ausmaß

Asylwerbende dürfen in organisierten Quartieren Hilfstätigkeiten verrichten. Zulässig sind nur Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Unterbringung stehen (z.B. Reinigung, Küchenbetrieb, Transporte, Pflege der Außenflächen).

■ Anerkennungsbeitrag

Für diese Tätigkeiten wird ein Anerkennungsbeitrag (z.B. 5 € pro Stunde) ausbezahlt.

■ Versicherung

Asylwerbende sind im Rahmen der Grundversorgung krankenversichert. Eine Unfallversicherung wird empfohlen.

Saisonarbeit

■ Art und Ausmaß

Ab dem dritten Monat der Zulassung zum Asylverfahren dürfen Asylwerbende mit Zustimmung des Arbeitsmarktservice AMS in der Saisonarbeit beschäftigt werden (z.B. Erntehilfe, Gastronomie). Die Rechtsgrundlage dafür ist das Ausländerbeschäftigungsgesetz.

Selbstständige Tätigkeit

■ Art, Ausmaß und Voraussetzung

Drei Monate nach Zulassung zum Asylverfahren kann eine asylwerbende Person einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen. Auskunft über selbstständige Tätigkeiten finden Sie auf www.wko.at.

Gemeinnützige Beschäftigung

■ Art und Ausmaß

Gemeinden, Bund und Länder können Asylwerbende vorübergehend und zeitlich befristet einsetzen. Mustervereinbarungen über gemeinnützige Beschäftigungen erhalten Sie auf der Website des Landes Salzburg unter www.salzburg.gv.at/soziales.

Bund, Land und Gemeinden definieren für sich

- die geplanten **Aufgabenfelder** zur Beschäftigung von Asylwerbenden (z.B. projektbezogene Tätigkeiten bei Sozialprojekten, Veranstaltungen, Landschaftspflegeaufgaben)
- einen **Beschäftigungspool**, d.h. eine mögliche maximale Summe an zeitgleich beschäftigbaren Asylwerbenden. Beschäftigte sind mit Namen und IFA-Zahl dem Land Salzburg zu melden

■ Anerkennungsbeitrag

Für diese Art der Tätigkeit kann ein Anerkennungsbeitrag von 4 bis 6 € je Stunde bezahlt werden. Die monatliche Summe sollte einen Betrag von 110 € nicht überschreiten.

■ Versicherung

Asylwerbende sind über die Grundversorgung krankenversichert. Gemeinnützig beschäftigte Personen müssen unfall- und haftpflichtversichert werden. Eine Gebietskörperschaft kann für eine Personengruppe, die sie zwar zeitlich befristet, jedoch häufig mit einer gemeinnützigen Aufgabe betraut, eine Gruppenversicherung abschließen.

i Vor Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird ein Beratungsgespräch mit der Sozialbetreuung über die Auswirkungen auf die Leistungen aus der Grundversorgung empfohlen.

Arbeit und Lehre

Der Stand des Asylverfahrens und der Aufenthaltstitel entscheiden über den Umfang der Erwerbsfähigkeit (im Folgenden kurz zusammengefasst):

Asylwerbende

Asylwerbende sind jene Flüchtlinge, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Sie befinden sich in der Grundversorgung, die ihnen einen minimalen Lebensunterhalt gewährt. Diese Personengruppe ist eingeschränkt berechtigt, eine Beschäftigung aufzunehmen. Von den Einkünften wird ein Freibetrag von 110 € plus 80 € je Familienmitglied nicht auf die Grundversorgungsleistung angerechnet.

Asylberechtigte

Diese Personen haben das Asylverfahren hinter sich und wurden als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention anerkannt. Damit haben sie ein Einreise- und Aufenthaltsrecht in Österreich. Sie können jeder Beschäftigung nachgehen.

Subsidiär Schutzberechtigte

Dies sind Personen, die nicht als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention anerkannt werden, jedoch

über eine befristete Aufenthaltsberechtigung verfügen, die verlängert werden kann. Sie können jeder Beschäftigung nachgehen.

Lehre für Asylwerbende in Mangelberufen

Jugendliche und junge Erwachsene, welche das **25 Lebensjahr** noch nicht erreicht haben, können eine Lehrausbildung beginnen. Voraussetzung ist auch hier eine Beschäftigungsbewilligung. Diese wird für alle Lehrberufe erteilt, in denen ein nachgewiesener Lehrlingsmangel besteht. Der Freibetrag für Lehrlinge ist 150 €.

Die **Mangelberufslisten** werden in halbjährlichen Abständen erhoben und können bei dem AMS angefragt werden.

Unternehmen im Bereich der Mangelberufe können ihre Lehrstellenausschreibungen über regionale Quartiersbetreiber veröffentlichen und Interessierte akquirieren.

Eine Teilnahme am freiwilligen Integrationsjahr ist für Asylberechtigte, die eine „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ beziehen, möglich.

Asylwerbende dürfen bspw. als Saisonarbeitskräfte in Tourismus und Landwirtschaft arbeiten. Junge Menschen haben auch Zugang zu bestimmten Lehrberufen.

Keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben Personen, deren Asylverfahren negativ entschieden worden ist.

Psychotherapie und Krisenintervention

14

Das psychotherapeutische Angebot ist neben der Sozialbetreuung ein wichtiges Standbein vor allem zur Verarbeitung von Traumata.

Oftmals sind asylwerbende Personen aufgrund ihrer Erlebnisse in den Herkunftsländern und während der Flucht traumatisiert. Hinzu kommen psychosoziale Belastungen wie Einsamkeit, Schwierigkeiten bei der Identifizierung mit der neuen Umgebung sowie die Ungewissheit, ob eine längerfristige Zukunftsgestaltung in Österreich möglich ist.

In einer Psychotherapie werden Bewältigungsstrategien und Wege aus der Krise erarbeitet. Dadurch wird die psychosoziale Gesundheit von Betroffenen gestärkt und ihnen in weiterer Folge die Integration in Österreich erleichtert.

Ergänzend zum Angebot der Salzburger Gebietskrankenkasse stehen im Bundesland Salzburg derzeit zwei Angebote für Menschen, die sich im Asylverfahren befinden, zur Verfügung (siehe unten).

Projekt SOTIRIA - Caritasverband der Erzdiözese Salzburg

- Psychotherapie
- Krisenintervention
- psychoedukative Gruppen (derzeit nur für unbegleitete Minderjährige)

Kontakt: Mag.^a Nina Sabaini-Wallner
Plainstraße 83, 5020 Salzburg
(0662) 849 373-201
sotiria@caritas-salzburg.at

Projekt HIKETIDES - Plattform für Menschenrechte

- Psychotherapie

Kontakt: Uschi Liebing
Koordinierungsteam der Plattform für Menschenrechte
Kirchenstraße 34, 5020 Salzburg
(0662) 45 12 90-14
ursula.liebing@menschenrechte-salzburg.at

Deutschkurse

Sowohl für Asylwerbende, die in organisierten Quartieren wohnen, als auch für privat wohnende Personen werden kostenlose Deutschkurse bereits während des Asylverfahrens angeboten.

In den Deutschkursen werden neben Sprachkenntnissen auch folgende Inhalte vermittelt:

- Wissenswertes über Österreich und Europa - Geografisches und Kulturelles, ...
- Anerkannte Grundwerte wie Menschenrechte, Gleichstellung von Frauen und Männern, Gewaltfreiheit
- Demokratieverständnis in Europa
- Grundwissen über den Rechtsstaat

Die Kenntnis der deutschen Sprache ist Voraussetzung für den Zugang zum Arbeitsmarkt und für dauerhafte Integration. Die Teilnahme an Deutschkursen ist jedenfalls sinnvoll, weil damit die Wartezeit bis zum Abschluss des Asylverfahrens genützt wird.

Deutschkurse werden nahe am Wohnort angeboten, um Anfahrtskosten zu vermeiden. Der Unterricht erfolgt in Zusammenarbeit mit der Volkshochschule durch ausgebildete Fachkräfte. Die Unterrichtsmaterialien werden im notwendigen Ausmaß beigestellt.

Die Deutschkurse der VHS werden ergänzt durch das Sprachtraining von Freiwilligen. Für diese Freiwilligen stehen eigene Aus- und Weiterbildungsangebote zur Verfügung.

Alle Angebote zum Deutschlernen im Bundesland Salzburg sind auf www.deutschlernen-salzburg.at zu finden.

Die Anmeldung erfolgt direkt über die jeweilige Einrichtung. Fragen: **0800 208 400** (Mo - Fr von 08.00 - 14.00 Uhr) oder frage@bildungsberatung-salzburg.at

In den Flüchtlingsquartieren werden Deutschkurse angeboten. Unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens sollen Asylwerbende die Kurse besuchen.

15



Weitere Informationen

16

Information, Beratung und Betreuung in der Grundversorgung

Neben Unterbringung und Verpflegung erhalten Asylwerbende in diesem Rahmen:

- Informationen über die Leistungen der Grundversorgung
- Betreuungsleistungen jeder Art
- Mediation bei Konflikten
- Gesundheitliche Versorgung
- Informationen über Rechte und Pflichten
- Informationen über privates Wohnen
- Informationen über Kindergarten- und Schulpflicht
- Informationen über Arbeitsmöglichkeiten
- Rückkehrhilfeangebote

Caritas Salzburg

Information, Beratung und Betreuung
Salzburg, Plainstraße 83
(0662) 84 93 73 - 240
grundversorgung@caritas-salzburg.at

Rechtsberatung zur Grundversorgung

Gegen eine bescheidmäßige Kürzung oder Einstellung der Grundversorgung gibt es eine kostenlose Rechtsberatung und -vertretung.

Diakonie Flüchtlingsdienst, Rechtsberatung

Innsbrucker Bundesstraße 47a/2. Stock
0664 886 823 21
beratung.salzburg@diakonie.at
Beratung nach Bescheidzustellung

Rechtsberatungen zum Asylverfahren

Folgende Einrichtungen bieten eine Rechtsberatung für Asylwerbende im Asylverfahren an:

SABERA - SalzburgerInnen beraten AsylwerberInnen

Beratung und Vertretung vor dem BFA
Diakonie Flüchtlingsdienst
Innsbrucker Bundesstraße 47a/2. Stock
0664 889 826 45
sabera@diakonie.at
Offene Beratungszeit: Mittwoch, 9 - 11 Uhr

ARGE Rechtsberatung

Beratung und Vertretung vor dem BVwG
(Beschwerdeverfahren)
Diakonie Flüchtlingsdienst
Innsbrucker Bundesstraße 47a/2. Stock
0664 886 823 21
beratung.salzburg@diakonie.at

Verein Menschenrechte Österreich

Salzburg, Jahnstraße 18/101
(0662) 87 34 65 oder
0664 85 21 506
Kontakt: Mag. Liiner Mittermayr
salzburg@verein-menschenrechte.at
Mo - Fr 9 - 12 und 13 - 15 Uhr
Beratung beim BFA
Mo - Fr 8 - 12 Uhr

Beratungstermine sind vorab zu vereinbaren.

Informationen über Saisonarbeits und Lehrausbildung

AMS - Arbeitsmarktservice Salzburg
Salzburg, Auerspergstraße 67
(0662) 88 83
Bischofshofen, Kinostraße 7
(064 62) 28 48
Hallein, Ritter-v-Schwarz-Str. 2
(062 45) 80 4 51
Zell am See, Brucker Bundesstr. 22
(065 42) 73 1 87
Tamsweg, Friedhofstraße 6
(064 74) 84 84
www.ams.at

Informationen zur selbstständigen Tätigkeit und zur Unternehmensgründung

Wirtschaftskammer Salzburg
Salzburg, Julius-Raab-Platz 1
(0662) 88 88 - 0
www.wko.at

Rückkehrberatung und -hilfe

Menschen entscheiden sich aus unterschiedlichen Gründen für eine freiwillige Rückkehr. Folgende Einrichtungen bieten Rückkehrberatung und -hilfe an:

Caritas Salzburg
Rückkehrhilfe
Salzburg, Plainstraße 83
(0662) 84 93 73 - 215
rueckkehrhilfe@caritas-salzburg.at

Verein Menschenrechte
Österreich
Salzburg, Jahnstraße 18/101
0664 85 21 506
salzburg@verein-menschenrechte.at

Informationen für Asylberechtigte

Broschüre Starter and Welcome
Informationen zu:

- Wohnungssuche
- Arbeit und Kinderbetreuung
- Bildung, Ausbildung, Studium
- Soziale Sicherheit

Weitere Informationen auf der Website des Landes Salzburg
www.salzburg.gv.at/integration



Überblick über das Salzburger Grundversorgungsgesetz GVS-G

Was ist die Grundversorgung?

(§§ 1 und 8 GVS-G)

Die Grundversorgung ist eine vorübergehende Existenzsicherung. Grundsätzlich erhalten Asylwerbende und Subsidiär Schutzberechtigte ohne Einkommen oder Vermögen Grundversorgung.

Welche Leistungen umfasst die Grundversorgung?

(§ 6 GVS-G)

- Wohnen
- Essen
- Bekleidung
- Medizinische Hilfe
- Information, Beratung und soziale Betreuung
- Fahrtkosten bei Überstellungen und behördlichen Ladungen
- Geld für Kindergarten- und Schulbedarf
- Taschengeld in organisierten Unterkünften
- Freizeitangebote
- Deutschkurse

Unbegleitete Minderjährige erhalten weitere Leistungen (Wohnen, Betreuung, Schulbildung, Ausbildung).

Welche Mitwirkungspflichten haben

Asylwerbende? (§ 14 GVS-G)

Sie müssen vor allem

- alle Unterlagen und Urkunden, die den Anspruch auf Grundversorgung klären können, vorlegen.
- Auskünfte, die für die Beurteilung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit notwendig sind, erteilen.
- (geänderte) Einkommens-, Vermögens-, Familien- und Wohnverhältnisse angeben oder melden.

Gibt es einen Anspruch auf einen konkreten Quartiersplatz? (§§ 2 und 6 GVS-G)

Asylwerbende können in betreuten Quartieren und/oder privat wohnen. Ein konkreter Quartiersplatz kann nicht gewählt werden. Die Bedürfnisse von Familien, Kindern und Frauen werden bestmöglich berücksichtigt.

Die Grundversorgung wird gekürzt oder eingestellt (§§ 9 und 10 GVS-G), z.B. wenn

- Regeln (z.B. Hausordnung) oder Gesetze (z.B. Gewaltverbot) nicht befolgt werden.
- Vermögen oder Einkommen nicht angegeben wird.
- die Leistung aus der Grundversorgung zweckwidrig verwendet wird.
- das Quartier ohne Abmelden verlassen wird.

Wann muss die Grundversorgung zurückbezahlt werden? (§ 11 GVS-G)

Vermögen oder Einkommen müssen gemeldet werden. Sie reduzieren oder stoppen die Leistungen der Grundversorgung. Zu Unrecht bezogene Grundversorgung muss zurückbezahlt werden.

Wann endet die Grundversorgung? (§ 10 GVS-G)

Wenn Asylwerbende Vermögen oder Einkommen erwerben oder vier Monate nachdem Asylwerbende den positiven Asylbescheid erhalten haben.

Gibt es eine rechtliche Unterstützung?

(§ 15a GVS-G)

Wenn gegen eine bescheidmäßige Kürzung oder Einstellung der Grundversorgung Beschwerde eingelegt wird, kann eine kostenlose Rechtsberatung und Rechtsvertretung in Anspruch genommen werden.



Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg

Herausgeber: Abteilung Soziales/Referat Soziale Absicherung und Eingliederung (vertreten durch DSA Mag. Andreas Eichhorn MBA)

Grafik: HG-Crossmedia/Werbeagentur Huber-Gürtler, Salzburg

Fotos: fotolia.com, Huber-Gürtler, Bergauer

2. Auflage: Oktober 2016

 [zum Inhalt](#)

Rechtlicher Hinweis und Haftungsausschluss

Die hier angebotenen Inhalte dienen der allgemeinen Information. Für die Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der gebotenen Informationen übernehmen wir keine Gewährleistung/ Haftung. Insbesondere können aus der Verwendung der Informationen und Services keine Rechtsansprüche begründet werden. Sie können keine umfassende rechtliche Beratung ersetzen.



**LAND
SALZBURG**



Sozial